

**Fritz-Rampfmoser-Weg;  
hier: Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches  
- Antrag der Arbeitsgruppe Soziale Stadt Nikola vom 28.02.2020**

Gremium:	<b>Verkehrssenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>3</b>	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	<b>16.06.2020</b>	Stadt Landshut, den	02.06.2020
Sitzungsnummer:	<b>1</b>	Ersteller:	Herr Braune

**Vormerkung:**

**Stellungnahme Straßenverkehrsamt:**

Der betroffene Streckenabschnitt des Fritz-Rampfmoser-Weges hat eine Länge von ca. 22 m. Neben dem vorherrschenden Fußgänger- und Fahrradverkehr findet nur geringer Parkverkehr durch Kraftfahrzeuge statt.

Es gibt dort insgesamt 12 Stellplätze, von denen sich 9 auf Privatfläche befinden und daher überwiegend von Besuchern bzw. Bewohnern (Dauerparker) der angrenzenden Anwesen genutzt werden.

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten kann man sich hier ohnehin nur in Schrittgeschwindigkeit fortbewegen. Es gilt für alle Nutzergruppen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 1 StVO).

Der Streckenabschnitt weist auch keinerlei Aufenthaltsfunktion auf, wie dies in den Verwaltungsvorschriften für einen verkehrsberuhigten Bereich gefordert wird und eignet sich auf Grund der parkenden Fahrzeuge und dem Radverkehr auch nicht für spielende Kinder auf der Fahrbahn („Spielstraße“). Es entstünde eher noch eine stärkere Gefährdungssituation.

Letztlich würde durch die Beschilderung eines verkehrsberuhigten Bereiches (mindestens 3 zusätzliche Verkehrszeichen) keine Veränderung oder Verbesserung der bereits bestehenden Situation erzielt werden.

**Stellungnahme Polizei:**

Eine intensive Form der Verkehrsberuhigung, ohne einzelne Verkehrsarten auszuschließen, ist die Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs durch Aufstellen der Zeichen 325 bzw. 326, wenn eine Straße überwiegend eine Aufenthaltsfunktion besitzt.

Der verkehrsberuhigte Bereich steht grundsätzlich allen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung. In ihm gelten als wichtigste Regel, dass die räumliche Trennung der verschiedenen Verkehrsarten aufgehoben ist, insbesondere also Fußgänger die Straßen in ihrer ganzen Breite benutzen können und Kinderspiel überall erlaubt ist. Für den Fahrzeugverkehr bedeutet dies die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit (4 – 7 km/h).

Der beantragte Vorplatz zum Fritz-Rampfmoser-Weg ist ca. 20 m lang und beidseitig beparkt.

Im südlichen Bereich mündet er in einen gemeinsamen Fuß- und Radweg. Für Fußgänger ist beidseitig ein Gehweg angelegt.

Der westliche Gehweg wird durch die parkenden Fahrzeuge stark verengt. Eine Behinderung des Fußgängerverkehrs ist nicht auszuschließen.



Eine Neuordnung der westlichen Parkplätze in Längsparker würde zu mehr Raum auf dem Gehweg führen, die Anzahl der Stellplätze aber auch verringern.



Wie oben aufgeführt sollte ein verkehrsberuhigter Bereich überwiegend dem Aufenthalt dienen. Dies ist in diesem Bereich (siehe Bild) nicht der Fall, die Fläche dient vorwiegend als Parkfläche und Zugang zum nördlich gelegenen Fuß- und Radweg.

Die Polizei Landshut stimmt der Ausweisung einer verkehrsberuhigten Zone daher nicht zu.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches im Fritz-Rampfmoser-Weg wird nicht zugestimmt.

### **Anlagen:**

- 2

